Zum Pensionswesen

Autor(en): **A.B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **18=38 (1872)**

Heft 19

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-94643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

als vorgeschobene Flügelkompagnien in die vorderste Linie gestellt werden.

Im Avanciren nehmen die 1. und 4. Kompagnie je einen Zug Tirailleurs vor.

Es wird nun allerdings einzuwenden sein, daß unsere Kompagnien zu schwach seien, um in der ersten Linie sich selbstständig halten zu können. Wir erwidern hierauf, daß wenn der eidgenössische Besen die unter der kantonalen Bummelei entschlüpften diensttauglichen Leute zusammengekehrt haben wird, wir Holz genug finden werden, unsere Kompagnien um ein Namhaftes zu vermehren. Ferner haben wir, wie die Figur zeigt, nicht nur ein Gros, sondern auch noch eine Reserve von je 2 Kompagnien, es wird also hievon noch eine Verstärkung an die erste Linie abgegeben werden können und dennoch 3 oder doch wenigstens 2 Kompagnien zur endlichen Verfügung bleiben. Die Gliederung des Bataillons in 6 statt nur 4 Kompagnien wird uns also hier eher Vortheil als Nachtheil bringen, denn im Ganzen sind unsere Bataillone ebenso stark, als die preußischen während der Feldzüge 1866 und 1870—71 waren.

Wir glauben durch Vorstehendes den Nachweis geleistet zu haben, daß unsere jetzige Gliederung des Bataillons uns nicht hindert, eine der preußischen ähnliche Gefechtsformation zu adoptiren.

(Schluß folgt.)

Zum Pensionswesen.

In Nr. 17 der „Allg. Schweiz. Militär-Ztg." werden in einem sehr lesenswerthen Aufsatze „die Militärartikel der revidirten Bundesverfassung" besprochen. Erlauben Sie mir jedoch einige berichtigende Worte über die Besprechung des Zusatzes zu Artikel 18; es scheint mir, daß sowohl gegenüber dem Auslande, als auch gegenüber jenen leitenden Männern, denen bis dahin die spezielle Sorge für die Verwundeten und für ihr ferneres Schicksal oblag, eine Berichtigung nöthig sei.

Wenn der Herr Verfasser sagt, daß jeder Wehrmann den Zusatz: „Wehrmänner, welche in Folge des eidgen. Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich und ihre Familien, im Falle des Bedürfnisses, Anspruch auf Unterstützung des Bundes", mit Freuden begrüße, daß er selber aber die beantragte Fassung: „der Bund garantirt eine vor Noth schützende Unterstützung" bevorzugt hätte, so stehe ich ganz auf seiner Seite. So viel ich weiß, hatte auch der eidgen. Herr Oberfeldarzt einen weiter gehenden Vorschlag gemacht, allein die Kommission adoptirte den oben citirten.

Die ganze nachfolgende Auseinandersetzung beruht jedoch auf Unkenntniß. Wenn es heißt: „Bisher war dem Wehrmann, der im Feld Gesundheit oder Leben einbüßte, durch das Gesetz keine Garantie geboten, daß der Staat für ihn oder seine Familie im Mindesten sorgen werde"; es sei nur die „verlockende Aussicht" auf eine Stelle im Armenhause geblieben; wir hätten dem Krüppel nicht einmal den Leierkasten geboten u. s. w., — so vergißt der Herr Verfasser das Pensionsgesetz vom 7. August 1852; er übersieht, daß gegenwärtig 226 Personen eine jährliche Pension mit der Gesammtsumme von Fr. 49,435 beziehen, wobei der Betrag des Einzelnen zwischen 600 und 700 Fr. variirt. Auch dieses Gesetz, das zudem den im Dienste ohne bleibenden Nachtheil Erkrankten eine einmalige Entschädigung gestattete (wir erinnern an die zahlreichen Entschädigungen nach den letzten Grenzbesetzungen), genügte den leitenden Persönlichkeiten nicht mehr, weßhalb die divisionsärztliche Konferenz seine Revision vorschlägt.

Allein auch vor Erlaß desselben hat das Vaterland seiner Söhne gedacht; ich darf nicht wagen, den Herrn Verfasser belehren zu wollen, daß die im Sonderbundskriege Verstümmelten entschädigt wurden, und zwar im Verhältniß zu andern Staaten reichlich entschädigt.

Nur England und Amerika haben in letzter Zeit die Opfer des Krieges besser unterstützt, als die Schweiz: die übrigen in dem Aufsatze genannten Staaten dagegen nicht. Die Worte „im Falle des Bedürfnisses" könnten allerdings einige Bedenken erregen; allein ich glaube zu wissen, daß die Kommission sie nur in dem Sinne beifügte: es sollen, gemäß dem Geiste des bisherigen Gesetzes, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in billige Berücksichtigung gezogen werden. Wir verfügen eben nicht über die Mittel, solchen, die reich genug sind, um sorgenfrei leben zu können, auch noch hohe Pensionen auszuweisen. Dagegen kann auch ein Wehrmann, der Vermögen und Verdienst hat, durch Krankheit oder Verwundung so sehr in seinem Einkommen geschädigt werden, daß seine Existenz darunter leidet: der wird unterstützt werden, wie es bis dahin auch geschah.

Niemand hat bei der Hinzufügung der citirten Worte eine Knauserei im Sinne gehabt oder daran gedacht, der Entschädigung den Anstrich eines Almosens zu geben. Die Entschädigung mag ja noch so groß sein, so kann sie doch nie zum vollen Ersatze des Verlorenen werden.

Wie in noch andern Punkten begrüßen wir also, wenn wir auch gerne noch weitergehende Bestimmungen gesehen hätten, das Gebotene, ohne jedoch das bis dahin Geleistete allzu nieder zu taxiren oder gar ganz zu ignoriren. A. B.

Armee-Zeitung. Organ für militärische Interessen. Wien, Verlag und Redaktion des k. k. Majors M. E. v. Angeli. 1872.

Seit Anfang dieses Jahres erscheint unter dem Motto: „Viel Feind viel Ehr" die obgenannte militärische Zeitung. Wöchentlich und zwar jeden Montag wird eine Nummer ausgegeben. Wir haben die Gründung dieses neuen großen Militär-Journals mit Freuden begrüßt, und der Name des Herrn Redaktors, der durch seine schriftstellerischen Leistungen auch außerhalb der Grenzen des östreichischen Kaiserstaates rühmlich bekannt ist, hat uns mit Zuver-